

## Werkstatt- und Laborordnung

Die Werkstatt- und Laborordnung soll der Sicherheit dienen und einen ordnungsgemäßen Ablauf aller im Werkstatt -Laborbereich anfallenden Arbeiten gewährleisten.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle in der Fakultät III / Technik tätigen Personen und sind im Sinne der Sicherheitsregeln des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (s. ZH1/119) als Betriebsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme dieser Werkstatt - Laborordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

### 1. Sicherheitsvorschriften

Laborräume gelten im Sinne der VDE – Vorschriften als „elektrische Betriebsräume“. Hier dürfen Tätigkeiten nur nach entsprechender Einweisung durchgeführt werden. Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule bzw. das Fachgebiet Technik sind ausgeschlossen.

1.1 Jeder ist angehalten, sich über den Standort von Feuergeräten, Verbandskasten und weiterer Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Ordnung beigelegt. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Sicherheitsbeauftragte des Fachgebietes .....Name

### 2. Regeln für die Arbeiten an elektrischen und elektronischen Systemen

2.1. Jeder Studierende hat die Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung genau zu informieren („Not - Aus – Drucktaster“)

2.2. Überzeugen Sie sich vor Benutzung elektrischer Geräte oder elektrischer Anlagen von ihrem einwandfreien Zustand.

2.3. Bedienen Sie dafür nur bestimmte Schalter und Stelleinrichtungen. **Keine Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen verändern.**

2.4. Grundsätzlich keine nassen elektrischen Geräte benutzen und keine nassen elektrischen Anlagen benutzen, auch nicht, wenn nur Ihre Hände und Füße nass sind.

2.5. Bei Störungen sofort Spannungen abschalten.

2.6. Wird festgestellt, dass Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist dieser Mangel unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter zu melden. Die Geräte oder Anlagen sind nicht weiterzuverwenden und der Benutzung durch andere Personen zu entziehen sowie auf Gefahren hinzuweisen.

### **3. Regeln für die Arbeiten in Werkstatt- und Laborräumen**

- 3.1. Fachgebietsfremde Personen dürfen die Werkstatt- und Laborräume nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Fachgebietes betreten.
- 3.2. Die Werkzeugmaschinen des Faches Technik dürfen nur Studierende benutzen, welche die Veranstaltung „Einführung in die Maschinenpraxis /Unfallverhütung“ mit Erfolg besucht haben. Ausnahmen sind mit den Dozenten des Faches abzusprechen.
- 3.3. Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind nur bestimmungsgemäß, nach sachkundiger Einweisung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Werkstattleiters (Tutor, Werkstattmeister, Dozent) zu benutzen. Dies gilt auch für gelernte Handwerker unter den Studierenden.
- 3.4. Die jeweils vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung (Brillen, Atemschutz, Gehörschutz) ist bei entsprechenden Arbeiten zu tragen. Bei Arbeiten an Anlagen mit rotierenden Wellen ist besonders auf eng anliegende Kleidung zu achten. Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringen usw.) ist nicht erlaubt.
- 3.5. Die Bildung von Holzstaub ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Stäube von Eichen – und Buchenholz sind krebserregend! Ihre Verarbeitung ist nur in Ausnahmefällen, nur mit Atemschutz und nur nach Absprache mit dem Werkstattleiter erlaubt.
- 3.6. Alleinarbeit der Studierenden in den Werkstätten ist zu vermeiden. Studierende, die sich alleine und ohne Sichtkontakt zu anderen Personen in den Werkstätten aufhalten, ist es verboten Maschinen oder gefährliche –Gerätschaften zu benutzen.
- 3.7. Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen, Kosy u.a.) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- 3.8. Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist verboten( z.B. Kreissäge, Abrichthobel, Drehbank u.a.).
- 3.9. In den Werkstatt- und Laborräumen ist das Essen und Trinken sowie das Rauchen untersagt.
- 3.10. Jacken, Mäntel etc. an die Garderobe hängen, Taschen so aufbewahren, dass sie keine Stolperfallen darstellen

- 3.11. Den Anweisungen der Werkstattleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Diese hat die Pflicht, Studierende, die durch ihr Verhalten sich selbst und andere in Gefahr bringen, aus der Werkstatt zu verweisen.
- 3.12. Die Werkstatt- und Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten; insbesondere sind nach Ende der Arbeiten der Arbeitsplatz aufzuräumen und die Türen abzuschließen, sowie die **NOT- AUS- SCHALTER** auszuschalten.
- 3.13. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.

#### **4. Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit in den Räumen ist für studentische Hilfskräfte/Praktikanten sowie Studien- und Diplomarbeiter an die ausgehängten Öffnungszeiten gebunden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn interne Gründe vorliegen. Darüber entscheidet der verantwortliche Vorgesetzte, ebenso, ob unbeschadet entsprechend dieser Regelungen dieser Ordnung eine zweite Person anwesend sein muss.

#### **5. Werkzeuge, Geräte und Rechner**

- 5.1. Werkzeuge, Geräte und Rechner sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen an diesen müssen unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter gemeldet werden. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer vollersatzpflichtig.
- 5.2. Nach der Benutzung müssen Werkzeuge und Geräte wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden. Falls Aufbauten mehrere Tage in Betrieb sind, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.
- 5.3. Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern der Betreuer dies nicht ausdrücklich anordnet.

#### **6. Bauelemente, Material und Bestellungen**

- 6.1. Sämtliches Material ist sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein nötiger Abfall oder Verschnitt entsteht.
- 6.2. Bei Verwendung elektrischer und elektronischer Bauelemente sind deren Kenndaten unbedingt zu beachten. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung von Bauelementen ist Ersatz zu leisten.
- 6.3. Falls bei der Entnahme von Material oder Bauelementen auffällt, dass der Vorrat zu Neige geht, ist der zuständige Mitarbeiter zu informieren.